

Satzung

über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

vom 07. Juli 2009

Aufgrund des §4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 577), des §8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. S 1714), des §19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat am 07. Juli 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Stadt stehen, über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses erhoben; Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 23 Abs. 1 StrG nach bürgerlichem Recht richtet.
- (2) Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Stadt als auch auf Straßenteile in der Straßenbaulast des Bundes, des Landes oder des Landkreises, sind die Gesamtgebühren ausschließlich auf Grund der Gebührenregelung des Bundes, des Landes oder des Landkreises festzusetzen.

§ 2

Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Sondernutzungen bedürfen keiner Erlaubnis. Die Sondernutzung kann jedoch ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht sowie das Recht, Gebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 3

Antragsverfahren

Anträge auf Erlaubnis zur Sondernutzung sind unter Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung 14 Tage vor Inanspruchnahme an die Stadt zu richten. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.

§ 4

Nicht genehmigungsfähige Sondernutzungen

Nachfolgende Sondernutzungen werden nicht genehmigt:

Sondernutzungen, die zu erheblichen Verschmutzungen oder zu Beschädigungen der Straße oder ihres Zubehörs führen können sowie alle Sondernutzungen, die eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen oder durch welche die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird.

§ 5

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach Art und Umfang der Nutzung, der wirtschaftlichen Interessen des Erlaubnisinhabers und der Bedeutung der öffentlichen Straße erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage 2) zu dieser Satzung.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.

Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken dient.

§ 6

Gebührenfestsetzung

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Dieser kann mit der Erlaubnis verbunden werden.
- (2) Gebühren werden nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden für angefangene Kalendermonate, -wochen oder -tage jeweils voll berechnet.
- (4) Gebühren für zeitlich begrenzte Sondernutzungen werden in einmaligen Beträgen festgesetzt.
- (5) Gebühren für ständig andauernde Sondernutzungen können bei Änderungen des Gebührenverzeichnisses oder bei Änderungen der maßgeblichen Verhältnisse und Bemessungsgrundlagen neu festgesetzt werden.
- (6) Im Einzelfall werden Gebühren bis zu 5,00 € nicht erhoben.

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Der Anspruch auf Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sie ersetzenden Amtshandlung.

Ist für die Sondernutzung eine jährlich wiederkehrende Gebühr zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis und für jedes folgende Jahr mit Beginn des Haushaltsjahres.

- (2) Werden gebührenpflichtige Sondernutzungen ohne Erlaubnis vorgenommen, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühren mit dem Tage, an dem die Sondernutzung begonnen wurde.

§ 8 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
- a) der Antragsteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte,
 - c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet oder
 - d) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.
- (2) Jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühren werden jeweils zum 1. Januar eines jeden Haushaltsjahres ohne Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

§ 10 Erstattung von Gebühren

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrunde liegenden Zeitraumes, so können die bereits bezahlten Gebühren anteilig zurückerstattet werden. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.
- (2) Beträge unter 10,- Euro werden nicht erstattet.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen wird.

§ 11 Märkte

Wird für öffentliche Märkte ein Entgelt erhoben, das zugleich ein Entgelt für die Benützung der öffentlichen Straße enthält, so werden Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

§ 12
Ausschluss von Sonderrechten

- (1) Sondernutzungen dürfen nicht ausgeübt werden soweit
- die öffentlichen Flächen für die Durchführung von genehmigten Sonderveranstaltungen (Straßenfest u.a.) benötigt werden und die Sondernutzung damit nicht im Zusammenhang steht oder die anderweitige Nutzung beeinträchtigt,
 - besondere Umstände, wie Schäden an lebensnotwendigen Einrichtungen (z. B. Wasser- oder Gasleitungen u.ä.) eine Benutzung nicht zulassen,
 - höhere Gewalt oder Notfälle eine Benutzung nicht zulassen.
- (2) Wenn es im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Fußgänger erforderlich ist, kann die Sondernutzung für den Einzelfall untersagt werden.

§ 13
Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung oder in besonderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Benutzungsgebühren entsprechend.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 23. Oktober 2001 außer Kraft.

Ausgefertigt!
Bad Friedrichshall, den 07.07.2009

Peter Dolderer
Bürgermeister

Anlage 1

zur Satzung der Stadt Bad Friedrichshall über Sondernutzung an öffentlichen Straßen

- Verzeichnis der erlaubnisfreien Sondernutzungen -

1. Bewegliche Fahrradständer vor Ladengeschäften während der Geschäftszeit, sofern der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird.
2. Sondernutzungen für Bauarbeiten an Straßen oder öffentlichen Versorgungsleitungen, die durch die Stadt, die Versorgungsunternehmen oder deren Auftragnehmer ausgeübt werden.
3. a) Bauteile an und in öffentlicher Verkehrsfläche, und zwar
 - untergeordnete Bauteile wie Gesimse und Fensterbänke
 - Gebäudesockel und andere Bauteile, Werbeanlagen, Automaten, Schaukästen usw.,wenn sie nicht mehr als 0,30 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.
- b) Bauteile in einer Höhe von mehr als 3 m über öffentlicher Verkehrsfläche, und zwar
 - Vorbauten, Vordächer, Werbeanlagen usw.,wenn sie nicht mehr als 1 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen, einen Abstand von mehr als 70 cm vom Fahrbahnrand haben und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern,
- c) Sonnenschutzdächer und Markisen in einer Höhe von mehr als 2,20 m,
wenn sie in einem Abstand von mehr als 0,70 m vom Fahrbahnrand entfernt sind und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern,
- d) Bauteile in öffentlicher Verkehrsfläche, und zwar
 - Untergeschosslichtschächte, Betriebsschächte usw.,wenn sie nicht mehr als 0,70 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.
4. Offene Warenauslagen (z. B. Obst und Gemüse) an der Stätte der Leistung auf transportablen Gestellen, die außerhalb der Geschäftszeiten entfernt werden oder auf fest mit dem Gebäude verbundenen Auslagevorrichtungen, soweit diese Einrichtungen nicht weiter als 0,50 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und den Fußgängerverkehr und Radverkehr nicht behindern oder gefährden.
5. Verteilung von Druck- und Werbeschriften.
6. Behördlich genehmigte Straßensammlungen.
7. Ablagerung von beweglichen Sachen zum Weitertransport bis zu 1 Tage, soweit der Verkehr nicht behindert wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
8. Transporte mit Fahrzeugen oder Gegenstände, deren Gesamtgewicht oder Abmessungen die höchstzulässigen Maße nach der Straßenverkehrszulassungsordnung überschreiten.

Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen
- Gebührenverzeichnis -
Anlage 2

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeit	Gebühr / €
1.	Baueinrichtungen, Lagerungen		
	Bauzäune, Absperrungen, Aufstellen von Bauwagen, Arbeitsgeräten und Maschinen, Lagerung von Baumaterial (ausgenommen Ziff. 3, Anlage 1)		
	Aufstellen von Gerüsten		
	Aufstellen von Containern	je m ² täglich Mindestgebühr je Erlaubnis	0,10-0,50 Euro 5,00 Euro
2.	Anlage und Einrichtungen		
	2.1 Automaten und Schaukästen über 0,30 m im öffentlichen Verkehrsraum je angefangener m ² Grundfläche	jährlich	30 – 150 Euro
	2.2 Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä. je angefangener m ²	täglich wöchentlich monatlich	0,50 – 10 Euro 10 – 50 Euro 25 – 250 Euro
	2.3 Warenauslagen über 0,50 m im öffentlichen Verkehrsraum je angefangener m ²	jährlich	50 – 150 Euro
3.	Nutzung für Außenbewirtschaftung		
	durch Gaststättenbetriebe ohne Rücksicht auf die Betriebsart (z. B. Cafe, Eisdielen usw.) je angefangener m ²	jährlich	15 – 375 Euro
4.	Nutzung zu Werbezwecken		
	4.1 Ausstellungen, Vorführungen oder sonstige Veranstaltungen je angefangene 10 m ²	täglich	5 – 250 Euro
	4.2 Plakate, Tafeln, Schilder usw.		
	a) die nicht baulichen Anlagen sind je m ² Ansichtsfläche	täglich	0,25 – 10 Euro
	b) aus Anlass von allgemeinen Wahlen oder politischen Veranstaltungen		gebührenfrei
	4.3 Aufstellen von Informationsständen im Rahmen des Rechts auf freie Meinungsäußerung nach Art. 3 GG		gebührenfrei
5.	Überbauungen		
	5.1 Werbeanlagen je angefangener m ² Ansichtsfläche	jährlich	2,50 – 250 Euro
	5.2 Sonstige Überbauungen je angefangener m ² Grundfläche	einmalig	2,50 – 250 Euro

6. Übermäßige Straßennutzung

Durch Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 StVO,
wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich
werden je Veranstaltung

täglich

5 – 250 Euro

7. Alle sonstigen Sondernutzungen

täglich

5 – 250 Euro

monatlich

25 – 2.500 Euro

jährlich

50 – 5.000 Euro

8. Sondernutzungen, die aus Anlass bürgerschaftlicher
Feste zur Belebung von Stadtgebieten entstehen und
deren Anlass überwiegend im öffentlichen Interesse
liegt.

gebührenfrei

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) und aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.